

2/SN-394/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.016/67-I.2/1999

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des Nationalrates
ParlamentA-1010 WienTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Alexandra Offer

Klappe 2130 (DW)

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über das Arzneibuch (Arzneibuchgesetz)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

13. Juli 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Georg KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.016/67-I.2/1999

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Telefax
0222/52 1 52/2727

Teletex
3222548 = bmjust

Mag. Alexandra Offer

Klappe 2130 (DW)

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über das Arzneibuch (Arzneibuchgesetz)

zu Z. 21.401/9-VIII/A/4/1999

I. Mit Beziehung auf das Schreiben vom 10. Juni 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs. 5 Z 4 des Entwurfs:

Die im § 5 Abs. 5 Z 4 vorgesehene ausdrückliche Klarstellung der sicheren Signatur ist an sich nicht notwendig, zumal nach § 4 Abs. 1 der Regierungsvorlage für ein Signaturgesetz (1999 BlgNR XX.GP) eine sichere elektronische Signatur allgemein das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift erfüllt, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 5 Abs. 5 Z 4 schadet jedoch nicht, auch mag sie der Klarheit dienen.

Zu § 7 und § 9 Abs. 3 des Entwurfs:

Nach § 7 soll der Strafraumen für die Verwaltungs-Geldstrafe 55.000,-- S

2

betragen, nach § 9 Abs. 3 soll der Betrag mit 1.1.2002 durch den Betrag von 4.000 Euro ersetzt werden. Einfacher wäre es hier, die Übergangsvorschrift des § 9 Abs. 3 entfallen zu lassen und vorweg den Strafrahmen in Euro festzulegen.

II. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. Juli 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Georg KATHREIN